

Die griechische GmbH (EPE): Minderheitsrechte, Geschäftsführung, Anteilsübertragung, Beteiligungen

Aktualisierter Rechts-Überblick – Stand: Juli 2026

Allgemeines zur griechischen GmbH (EPE)

Die griechische Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Εταιρεία Περιορισμένης Ευθύνης“, kurz EPE) zeichnet sich im Verhältnis zur Aktiengesellschaft (AE) weiterhin durch ein einfacheres Gründungsverfahren und ein unkomplizierteres gesellschaftsrechtliches Handling aus. Rechtsgrundlage ist nach wie vor das Gesetz N. 3190/1955, das seither mehrfach geändert wurde – zuletzt insbesondere durch das Gesetz 4541/2018 sowie im Hinblick auf das elektronische Gründungsverfahren durch das Gesetz 4919/2022 (Gesetz über die Errichtung von Gesellschaften über den One-Stop-Shop-Service und Führung des Allgemeinen Handelsregisters ΓΕΜΗ).

Wichtigste Änderung gegenüber der früheren Rechtslage: Für die EPE ist seit dem Gesetz 4541/2018 kein gesetzliches Mindeststammkapital mehr vorgeschrieben (zuvor galt ein Mindestkapital von 2.400 €). Die Höhe des Stammkapitals wird seither frei von den Gesellschaftern bestimmt und kann – ähnlich wie bei der 2012 eingeführten privaten Kapitalgesellschaft IKE – theoretisch bereits ab 1 € liegen. Der Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften liegt aktuell (Stand 2026) bei einheitlich **22 %** (zuvor u. a. 26 %).

Praxishinweis: Seit Einführung der privaten Kapitalgesellschaft (IKE) durch das Gesetz 4072/2012 wird für Neugründungen – gerade bei ausländischen Investoren – in der Praxis häufig die IKE anstelle der EPE gewählt, da sie noch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten bietet (u. a. Gründung ohne notarielle Beurkundung, keine Mindestkapitalvorgabe, größere Vertragsfreiheit). Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die klassische EPE; bei Neugründungen sollte stets auch die IKE als Alternative geprüft werden.

Minderheitsrechte

Das Gesetz gewährt Minderheitsgesellschaftern verschiedene Individual- und Minderheitsrechte, deren praktische Bedeutung unverändert hoch ist:

- das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch Gesellschafter, deren Anteile zusammen mindestens 1/20 (5 %) des Stammkapitals entsprechen (Art. 11),

- das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung der Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund durch Gesellschafter, deren Anteile mindestens 1/10 (10 %) des Stammkapitals ausmachen (Art. 44 Abs. 1 lit. c),
- das Recht auf Antragstellung zur gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren aus wichtigem Grund durch Gesellschafter, deren Anteile mindestens 1/10 (10 %) des Stammkapitals vertreten (Art. 47 Abs. 4).

Grundsätzlich bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Gesellschafter, deren Anteile zugleich die Hälfte des gesamten Stammkapitals ausmachen. Für bestimmte Beschlussgegenstände – etwa Satzungsänderungen – ist gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben; diese Erfordernisse sind zwingend zu beachten. Unter Verstoß gegen Gesetz oder Satzung gefasste Gesellschafterbeschlüsse gelten als fehlerhaft und können durch Klage vor dem zuständigen Landgericht angefochten werden.

Hinweis: Die vorstehenden Beteiligungsquoten entsprechen dem historisch überlieferten Normtext; da seit der letzten großen EPE-Reform (2018) in erster Linie die kapitalbezogenen und gründungsverfahrensrechtlichen Vorschriften geändert wurden, dürfte die grundsätzliche Struktur der Minderheitsrechte fortbestehen. Vor Anwendung im Einzelfall sollte gleichwohl die aktuell gültige Artikelnummerierung des Gesetzes 3190/1955 in der konsolidierten Fassung anwaltlich verifiziert werden.

Geschäftsführung

Eine effektive Kontrolle über die Geschäftsleitung lässt sich weiterhin dadurch sichern, dass die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter die Geschäftsführung übernimmt; in diesem Fall sollte die Bestellung ausnahmsweise bereits in der Satzung erfolgen. Bei nicht angestellten Geschäftsführern wird demgegenüber regelmäßig zur Bestellung durch schlichten Gesellschafterbeschluss anstelle einer Satzungsbestellung geraten, da Letztere bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses und Weigerung der Amtsniederlegung zu praktischen Problemen führen kann. Eine Satzungsbestellung ist daher in erster Linie für geschäftsführende Gesellschafter sinnvoll; sie stärkt zugleich die Position der Mehrheitsgesellschafterin, da für eine Abberufung dann eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. Hält die Mehrheitsgesellschafterin zugleich rund 9/10 der Gesellschaftsanteile, werden die oben dargestellten Minderheitsrechte im Übrigen praktisch ausgeschaltet.

Für bestimmte, besonders bedeutsame Geschäfte kann die Gesellschafterversammlung eine Liste zustimmungsbedürftiger Maßnahmen aufstellen, für die der Geschäftsführer vorab die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat. Neben einem zweiten Geschäftsführer

kann die Satzung auch die Bestellung eines Bevollmächtigten für bestimmte Tätigkeiten vorsehen – eine dem deutschen Prokuristen ähnliche, dem griechischen Recht als eigenständige Rechtsfigur allerdings nicht bekannte Funktion, die auf einer jederzeit widerruflichen notariellen Vollmacht beruht.

Nach Gesetz und Satzung obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft grundsätzlich allen Gesellschaftern gemeinsam, sofern die Gesellschafterversammlung nicht per Beschluss die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte überträgt. Eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt darf in Griechenland weiterhin keine Geschäftsführertätigkeit für eine Kapitalgesellschaft übernehmen.

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Beim einvernehmlichen Verkauf von Geschäftsanteilen kann satzungsmäßig ein Vorkaufsrecht der übrigen Gesellschafter vereinbart werden, das diesen beim Verkauf ein bevorzugtes Erwerbsrecht einräumt; auch das hierfür erforderliche Verfahren kann in der Satzung geregelt werden.

Für den Ausschluss eines Gesellschafters müssen die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 33) vorliegen, insbesondere ein wichtiger Grund; erforderlich sind zudem ein entsprechender Gesellschafterbeschluss sowie – soweit nicht durch Satzung wirksam abbedungen – eine gerichtliche Entscheidung hierüber. Der Ausschluss wird mit Auszahlung der Gesellschaftsanteile wirksam. Einzige gesetzliche Rechtsfolge beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist grundsätzlich die Auszahlung seiner Anteile bei gleichzeitiger entsprechender Herabsetzung des Stammkapitals; per demselben Gesellschafterbeschluss kann jedoch zugleich eine entsprechende Kapitalerhöhung beschlossen werden, sodass sich am Gesamtbetrag der übrigen Gesellschaftsanteile nichts ändert.

Beteiligung an anderen Unternehmen

Die Beteiligung der EPE an anderen Unternehmen kann von einem Gesellschafterbeschluss abhängig gemacht werden, gegebenenfalls in Abhängigkeit von einem bestimmten Mehrheitsverhältnis. In der Praxis werden Unternehmensbeteiligungen häufig der Gesellschafterversammlung vorbehalten, während der Geschäftsführer insoweit keine eigenständige Entscheidungsbefugnis hat; entsprechende Beteiligungsentscheidungen können in die Liste zustimmungsbedürftiger Geschäfte aufgenommen werden.

Schweige- und Treuepflichten, Anteilsübertragungsklauseln

Für Schweige- und Treuepflichten der Gesellschafter und Geschäftsführer gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze entsprechend. Eine Satzungsklausel, wonach die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nur an eine bestimmte dritte Person – natürlich oder juristisch – zulässig ist, gilt als rechtmäßig, sofern die Gesellschafterversammlung dies beschließt; eine solche Klausel ist selbst dann wirksam, wenn hierfür Einstimmigkeit verlangt wird. Der zugrunde liegende Übertragungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung; auch ein Vorvertrag mit den einzelnen Bedingungen unterliegt der notariellen Form.

Hinweis: Dieser Beitrag gibt einen allgemeinen Überblick über das griechische EPE-Recht und ersetzt keine gesellschaftsrechtliche Einzelfallberatung, insbesondere im Hinblick auf die konkrete Satzungsgestaltung und die Wahl zwischen EPE und IKE.

Quelle: KPAG Kosmidis & Partner Anwalts-gesellschaft – Stand: Juli 2026
www.rechtsanwalt-griechenland.de